

Übersicht

Finanzierung aus Rückstellungsgegenwerten

Die Bildung von Rückstellungen ist in § 249 HGB geregelt. Danach sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für

1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Kapitalgesellschaften sind sie gemäß § 266 HGB auf der Passivseite unter Position B wie folgt aufzuführen:

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;
2. Steuerrückstellungen;
3. sonstige Rückstellungen.

Allgemein versteht man unter Rückstellungen solche Verbindlichkeiten, die der Art nach bekannt, deren Höhe und Fälligkeit jedoch ungewiß sind¹.

Rückstellungen dienen folgenden Zwecken¹:

(1) Periodengerechte Erfolgsermittlung

Mit Hilfe der Rückstellungen wird einer Periode auch solcher Aufwand angelastet, der noch nicht zu Auszahlungen geführt hat.

(2) Kapitalsicherung

Durch Kürzung des Periodengewinns wird der Ausweis von Scheingewinnen sowie deren Besteuerung und/oder Ausschüttung verhindert.

(3) Liquiditätssicherung

Durch die Ausschüttungssperrfunktion der Rückstellungen bleiben dem Betrieb die entsprechenden Geldmittel zur Bestreitung zukünftiger Auszahlungen erhalten.

Übersicht

Finanzierungswirkung der Rückstellungen

Durch die Bildung von Rückstellungen kommen keine zusätzlichen Geldmittel von außen in die Unternehmung. Die Finanzierungswirkung der Rückstellungen ist also - wie bei den Abschreibungen - indirekter Natur:

- Steuerlich anerkannte Rückstellungen mindern den steuerpflichtigen Gewinn und führen zu einer entsprechenden Verkürzung der Steuerschuld, wenn das der Rückstellungsbildung zugrundeliegende Ereignis eintritt und die Verbindlichkeit die erwartete Höhe hat.
- Die Rückstellungen in der Handelsbilanz mindern den Jahresüberschuß. Das kann dazu führen, daß die an die Anteilseigner fließenden Gewinnbestandteile vergleichsweise geringer sind.

Man muß in diesem Zusammenhang vielmehr von einer Finanzierung aus Rückstellungsgegenwerten sprechen, womit wieder die Brücke zu den Erträgen geschlagen ist: Rückstellungsgegenwerte sind - ähnlich wie Abschreibungsgegenwerte - Umsätze. Eine Finanzierung aus Rückstellungsgegenwerten setzt voraus, daß diese Gegenwerte auch tatsächlich existieren, d. h. daß über den Umsatzprozeß Einzahlungen in entsprechender Höhe zugeflossen sind.

Der Finanzierungseffekt der Rückstellungen kann also darin bestehen, daß liquide Mittel, die der Unternehmung durch Umsätze zugeflossen sind, für eine bestimmte Zeit zwischen Bildung und Auflösung der Rückstellungen in der Unternehmung verbleiben. Für das Ausmaß dieses Finanzierungseffektes ist mit hin neben der absoluten Höhe der gebildeten Rückstellungen auch deren Fristigkeit entscheidend. Die Mehrzahl der Rückstellungsfälle ist kurzfristiger Natur. Kurzfristige Rückstellungen (z. B. für Steuernachzahlungen, Urlaubsgelder, Prozesse) werden in dem auf den Jahresabschluß folgenden Geschäftsjahr aufgelöst. Da jedoch entsprechende Rückstellungen jährlich neu gebildet werden, kann der sogenannte Bodensatz an Rückstellungen auch einen dauerhaften Finanzierungseffekt bewirken. Ähnliches gilt für die Rückstellungen für Garantieverpflichtungen, wenn sich Auflösungen und Zuführungen jährlich etwa die Waage halten¹.

Finanzierungswirkung der Pensionsrückstellungen

Eine besondere Finanzierungswirkung verspricht man sich von den Pensionsrückstellungen. Pensionsrückstellungen sind wirtschaftlich als Lohn- und Gehaltsbestandteile zu betrachten, die während der Zeit einbehalten und angesammelt werden, in der die begünstigten Arbeitnehmer im Betrieb sind, um ihnen nach ihrem Ausscheiden als Rente oder einmalige Kapitaleistung ausgezahlt zu wer-

Übersicht

den (Aufwand jetzt, Auszahlung später). Ein Unternehmen, das sich verpflichtet, einem Arbeitnehmer eine Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, muß für diese Anwartschaften bereits vom Jahr der Zusage an (also viele Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles) Rückstellungen bilden und diese in der Handelsbilanz ausweisen. Die Rückstellungspflicht folgt aus § 249 HGB. Danach sind für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden. Pensionsverpflichtungen zählen zu den ungewissen Verbindlichkeiten, sind heute also rückstellungspflichtig. Vor Gültigkeit des HGB 85 galt für Pensionszusagen ein Passivierungswahlrecht. Soweit solche Altzusagen allerdings erhöht werden, besteht wieder Passivierungspflicht.

Pensionsrückstellungen sind vertraglich geregelte Ansprüche Dritter gegen die Unternehmungen, stellen also Fremdkapital dar. Da dieses Fremdkapital nicht von außen zugeführt wird, sondern aus dem betrieblichen Umsatzprozeß stammt, spricht man auch von Quasi-Fremdkapital. Dieses aus der Innenfinanzierung stammende Fremdkapital steht den Unternehmungen langfristig und oft in beträchtlichem Umfang zur Verfügung: Pensionsrückstellungen übersteigen bei vielen Kapitalgesellschaften mittlerweile das Grundkapital.

Die Auswirkung der Relation der Zuführungen zu den Mittelabflüssen auf die Finanzierungsmöglichkeiten kann beispielhaft anhand des folgenden Drei-Phasen-Modells beschrieben werden¹:

Phase I: Wird die Altersversorgung neu eingeführt, so können in der Regel über viele Jahre oder gar Jahrzehnte Pensionsrückstellungen gebildet werden, bevor Pensionen ausgezahlt werden müssen. In diesen (Anfangs-) Jahren sind die Pensionsrückstellungen ein beachtenswertes Finanzierungsinstrument.

Phase II: Später kann sich der Zustand einspielen, daß die Pensionszahlungen für die ausgeschiedenen Arbeitnehmer in etwa den Zuführungen für die noch aktiven Mitarbeiter entsprechen. Zwar ist in dieser Phase kein zusätzlicher Finanzierungseffekt zu verzeichnen; jedoch werden die früher angesammelten Beträge noch nicht für Zahlungen benötigt und verbleiben weiterhin im Betrieb.

Phase III: Wenn durch Verringerung des Personalbestandes oder unerwartet lange Lebensdauer der Pensionierten die Zahlungen größer als die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen werden, werden die in den ersten Jahren gebildeten Rückstellungen allmählich abgebaut; es entsteht ein Finanzierungsminus, ein negativer Finanzierungseffekt.

Übersicht

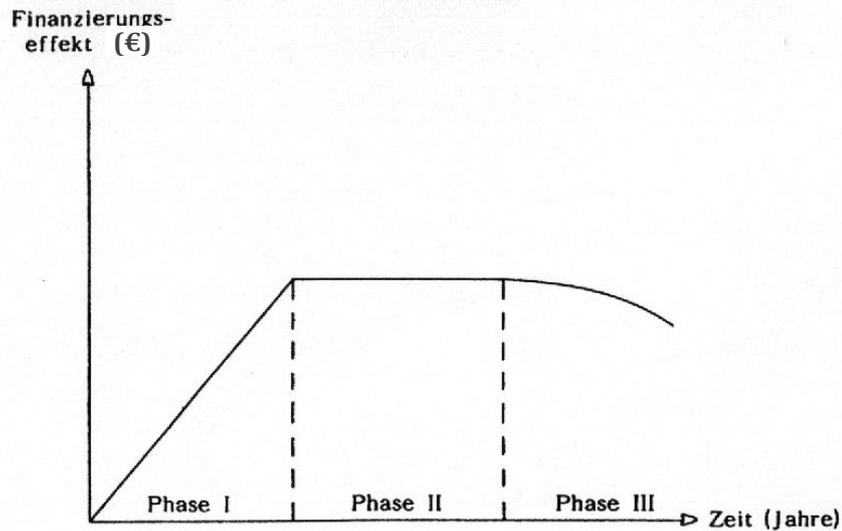


Abbildung 12.4: Finanzierungseffekt der Pensionsrückstellungen

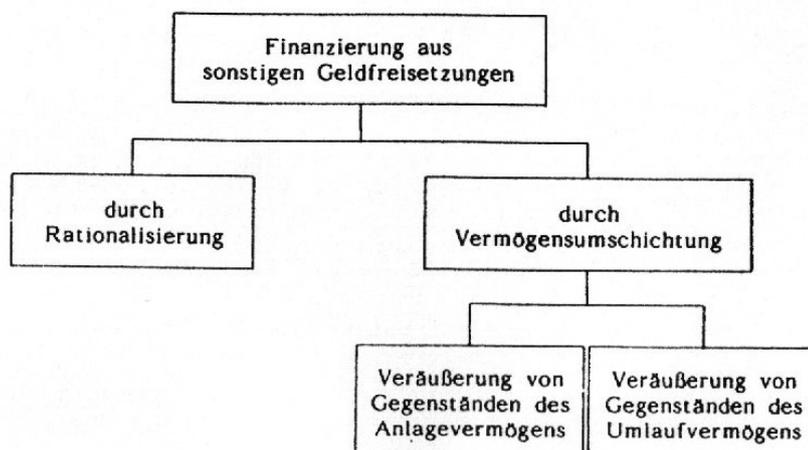
Phase I: Mittelbindung > Pensionszahlungen
Finanzierungseffekt positiv

Phase II: Mittelbindung = Pensionszahlungen
Finanzierungseffekt = 0

Phase III: Pensionszahlungen > Mittelbindung
Finanzierungseffekt negativ

Finanzierung aus sonstigen Geldfreisetzungen

Die Finanzierung aus sonstigen Geldfreisetzungen kann auf folgendem Wege erfolgen¹:



Übersicht

□ Finanzierung durch Rationalisierung

Jede erfolgreiche Rationalisierungsmaßnahme im Beschaffungs-, Produktions- und Absatzbereich hat den Effekt, daß der Kapitalumschlag (= Verhältnis von Umsatz und Kapital) steigt. Durch Rationalisierungsmaßnahmen, die die Beseitigung von Unwirtschaftlichkeiten zum Inhalt haben, kann

- (1) bisher gebundenes Kapital freigesetzt und für andere Zwecke verfügbar werden, wenn etwa durch bessere Terminierung und Abstimmung des Bestellwesens eine Lagerbestandsverringerung ermöglicht wird;
- (2) der Produktionsprozeß mit geringeren laufenden Auszahlungen betrieben werden, z. B. durch Einsparung von Personal, Energie, Material usw.

Beispiel (Brauerei verkürzt Lagerdauer)

Eine Brauerei erprobt ein neues Brauverfahren, wodurch die Lagerdauer des Bieres ohne Qualitätsverlust von 90 auf 80 Tage verkürzt werden kann. Die mögliche Folge: Man erzielt die bisherigen Leistungen mit geringerem Kapitaleinsatz, bei konstantem Kapitaleinsatz läßt sich eine höhere Leistung erzielen.

□ Finanzierung durch Vermögensumschichtung

Allgemein gilt: Finanzierung durch Vermögensumschichtung erfolgt durch den Verkauf nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile (Regelfall) oder betriebsnotwendiger Vermögensteile (Ausnahmefall). Die Vermögensumschichtung kann Gegenstände des Anlagevermögens oder Gegenstände des Umlaufvermögens zum Inhalt haben. Im ersten Fall werden Mittel, die in Grundstücken, Gebäuden, Maschinen gebunden sind, freigesetzt, im zweiten Fall veräußert man Übervorräte an Fertigprodukten, reduziert Lagerbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Halbfabrikaten, verkauft Forderungen an einen Factor.

Beispiel (C-Bank verkauft Verwaltungsgebäude)

Die C-Bank verkauft ihr Verwaltungsgebäude an eine Leasing-Gesellschaft und mietet es von ihr im Sale-lease-back-Verfahren wieder zurück. Dieser Verkauf

Übersicht

beinhaltet einen Aktivtausch, bei dem die Kasse um liquide Mittel in Höhe des Kaufpreises zunimmt, während das Anlagevermögen entsprechend sinkt. Die Periodenliquidität verbessert sich, allerdings sind künftige Perioden durch die Leasing-Raten liquiditätsmäßig belastet.